

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/883/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 hat Portugal ein Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG<sup>(4)</sup>, erfüllt sind.

Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1995 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit Entscheidung 94/769/EG der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 25 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an

die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

*Artikel 2*

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1995 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 3*

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf 50 % der Portugal für die Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstandenen Kosten bzw. auf einen Höchstbetrag von 25 000 ECU.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1996 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an Portugal gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 38.